

Betreff:  
Tarifordnung schulische Tagesbetreuung

Datum:	05.07.2017
Zahl:	232/2017

Auskünfte:	Augustin Elfriede
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom 05.07.2017,  
Zahl:232/2017, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt  
wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geän-  
dert durch BGBl.Nr. 56/2016, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 a des Kärntner Schulgesetzes –  
K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 14/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf wird ein Bei-  
trag eingehoben.

### § 2

#### Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöff-  
net.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr an-  
wesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich zu beantragen und  
mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### § 3

#### An/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt im Rahmen der Schulein-  
schreibung und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des  
laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche  
Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann nur mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

#### § 4

##### Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- (2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

#### § 5

##### Elternbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	€ 72,--	€ 58,--	€ 43,--	€ 29,--	€ 22,--
Essensbeitrag	€ 63,--	€ 50,--	€ 38,--	€ 25,--	€ 13,--
Anteil Arbeitsmittel	€ 6,--	€ 5,--	€ 4,--	€ 3,--	€ 3,--
<b>Summe</b>	<b>€ 141,--</b>	<b>€ 113,--</b>	<b>€ 85,--</b>	<b>€ 57,--</b>	<b>€ 38,--</b>

- (4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.6.2010, Zahl: 232/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Georg Kavalari

Angeschlagen am: 13.7.2011

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: \_\_\_\_\_